

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 44 (1957)
Heft: 1: Strafen

Artikel: Strafen? : Strafaufgaben? : Körperstrafe?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus unserer Schule ergeht der Ruf nach Herabsetzung der Schülerzahlen. Die Berechtigung dieses Rufes erhellt nachdrücklich aus dem Hinweis auf das Strafwesen: In einer Klasse von vierzig oder fünfzig Schülern hält es schwer – die Erfahrung zeigt es täglich –, der Massenabfertigung zu widerstehen. Kollektivstrafen sind häufiger, als man gemeinhin denkt. Auch dem guten Erzieher, dem bedachten Pädagogen, widerfährt es, aus Mangel an Zeit, aus dem Zorn des Augenblicks, eine Verfügung zu erlassen, die eine ganze Klasse oder eine Gruppe scheinbar gleichermaßen strafend trifft. Wobei in dem »gleichermaßen« ein Unrecht liegt, weil die Strafe nicht auf den Grad des sittlichen Vergehens des Einzelnen abgestimmt wird. Der begabte Schüler, der eine ungenügende Arbeit vorweist, bedarf vielleicht einer Strafe wegen Faulheit, während die gleich ungenügende Arbeit des schwachen Kindes auf Unvermögen zurückzuführen ist und keine Sanktion verlangt. Die Leistungen der beiden Schüler unterscheiden sich wesentlich: hier Auskneifen und damit sittliches Versagen, dort Nichtkönnen, aber Wollen des Guten, und damit sittliche Bewährung. Der verderbliche Einfluß der Kollektivstrafe auf die kindliche Seele ist offensichtlich; denn »die Kinder haben ein seltsam feines Rechtsgefühl, auf das die Erzieher achten sollen«, hat schon P. Girard festgestellt.

Der gerechten Strafe geht beurteilende und wertende Besinnung des Erziehers auf die sittliche Haltung des Zöglings voraus. (Eine Strafe aus der Erregung ist selten gerecht.) Die Erkenntnis aus dieser Besinnung verlangt in jedem Einzelfalle eine Entscheidung des Strafenden. Entscheidungsfreude aber ist nicht jedermanns Sache. Häufig entziehen sich gerade ernsthafte Menschen der Verantwortung einer Entscheidung, durch die ein Mitmensch betroffen wird. Sie handeln (besser: handeln nicht) aus einer falschen Demuthaltung heraus, die ihnen verbietet, die Stellvertretung für das unentwickelte kindliche Sittlichkeitsempfinden zu übernehmen.

Um der Entscheidung auszuweichen, bleiben zwei Wege, wovon der eine bereits oben angedeutet wurde: Der Erzieher erstellt ein Strafschema, ein Gesetzbuch im kleinen, das nur die äußere Erscheinungsform eines Vergehens erfaßt. Oder er kneift aus auf die andere Seite, zur verpsychologisierenden Milde, d. h. er sucht für den Straffälligen so lange Entschuldigungsgründe, bis er glaubt, der

Strafe entraten zu können. Wirkliches Bemühen um das Verstehen des kindlichen Versagens, vermischt mit der verzeihenden (oft sentimental) Liebe, dem Helferwillen und der unbewußten Scheu vor der Entscheidung hindern ihn an dem Entschluß zur Strafausfällung.

Die Folgen solcher Erziehungsschwächen sind leicht abzusehen: Der Strafschematismus bringt den gutwilligen Schüler zur Resignation und zerstört die Autorität des Erziehers, indem das Vertrauen des Zöglings untergraben wird. Andererseits wird zu weitgehende Milde des Lehrers vom Schüler als Schwäche empfunden. Das Hinaufschauen zum führenden Freund geht verloren. Und da dem Kinde das Geführtwerden Bedürfnis ist, entsteht hier ein gravierendes Mißverhältnis. In beiden Fällen ist die ethische Emporbildung des Kindes in Frage gestellt, und dies doch sollte der Zweck der Strafe sein, nicht aber die bloße Erreichung von Disziplin und Zucht oder gar die Befriedigung eines Vergeltungsdranges von Seite des Erziehers.

Strafen ? – Strafaufgaben ? – Körperstrafe ?

–j–

»Er gibt uns erzieherisch viel zu tun.«

»Wenn unser Hans gegebenenfalls nicht *pariert*, dann dürfen Sie ihn seelenvergnügt einmal über das Knie biegen, denn daheim mache ich es auch so«, meinte kürzlich ein Vater, als er sich bei mir nach seinem zehnjährigen Sprößling über die schulischen Leistungen erkundigte. »Er gibt uns erzieherisch sehr viel zu tun.«

Zwei Tage darauf kommt der gleiche »Hansli« nachmittags in die Schule. Beim Betreten des Schulzimmers meldet mir einer seiner Mitschüler ganz entrüstet: »Herr Lehrer, Hans X hat heute mittag geraucht.« Hierauf zur Rede gestellt, erhalte ich prompt die Antwort: »Meine Mutter gab mir zu rauchen.« Telephonisch benachrichtige ich

die gleiche Mutter über den Vorfall mit dem Vermerk: »So verstehe ich Ihre erzieherischen Nöte und Sorgen gegenüber Ihrem zehnjährigen Hansli.« Merkwürdig, in der Schule erweist sich der gleiche Knabe absolut fügsam und anständig. Doch etwas merkwürdig! Soll oder darf der Lehrer den Hansli für sein Vergehen nun bestrafen und wie? Ich habe den Knaben nicht bestraft. – Allerdings habe ich mich über die Inkonsequenz der Eltern aufgehalten. Ich frage mich in diesem Falle, wer im Grunde genommen die Strafe verdient hätte. Der »Herr Sohn« wird früher oder später die Antwort geben. Übrigens, das sei nur nebenbei erwähnt, verfügt dieser Knabe bereits über ein ansehnliches Taschengeld, das manchen »Semi« stolz gemacht hätte. – Was mich aber in der ganzen »Strafangelegenheit« ganz besonders beunruhigt, ist wohl der Umstand, daß Hans den größten Teil seiner Freizeit auf der Straße verbringt und verbringen muß, da seine Eltern geschäftshalber für ihn keine Zeit haben. – Was Wunder, wenn der Knabe bei allen Streichen in seinem Wohnquartier eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Ein Fall von vielen! – In all diesen und ähnlichen Fällen ist es für die Lehrperson überaus schwer, *irgendwelche Strafmaßnahmen* zu treffen.

»Warum erteilen Sie, Herr Lehrer, nicht mehr Strafaufgaben?

Als ich noch zur Schule ging, erhielten wir von unserem Lehrer nahezu jeden Tag und wegen jeder Kleinigkeit schon eine Strafaufgabe.« »Und so hatte Ihr Lehrer gewiß großen Erfolg?« »Im Gegenteil! Mit der Zeit machten uns diese fast alltäglichen Vorkommnisse absolut keinen „Eindruck“ mehr, ja wir Schüler produzierten Strafaufgaben am laufenden Band. Doch der arme Schulmeister ärgerte sich maßlos über unsere Unverbesserlichkeit.« – Ja, diesen armen »Patienten« erging es wie heute noch manch einem. Mit der Zeit wird der »arme Sünder« einfach immun gegenüber derartigen »Medikamenten«. Der Erfolg ist demnach größtenteils eher negativ, oft sogar enttäuschend. Also, keine *Strafaufgaben*? – Auf Grund langjähriger Erfahrung glaube ich sagen zu dürfen: Eine Strafaufgabe zur rechten Zeit verfehlt auch heute bei einem gewissenhaften Kinde die »heilende« Wirkung nicht. – Über die Art der Strafaufgaben ließe sich bestimmt gar manches sagen, zu schwei-

gen aber über die Unsitte, hundertmal den gleichen Satz schreiben zu lassen, wobei der Pffikus von einem Schüler, um solche handelt es sich in der Regel, auf die verständliche Idee verfallen kann, seinen Vorgesetzten durch sogenannte »Gänsefüßchen« auf eine neue Probe zu stellen. Dann sind die letzten Dinge schlimmer als die ersten.

Und erst die Körperstrafe!

Vor mir steht ein zwölfjähriger Knabe. Sein Gesicht ist zorngerötet. Er hat sich während der Pause mit einem Mitschüler gebalgt und demselben schließlich einen harten Fußtritt versetzt. Nun steht er da, die Hände in die Hosentaschen vergraben, die Zähne verbissen, den düsteren Blick unverwandt auf den Boden gerichtet – stumm. Dabei geht sein Atem fast ruckweise und zeigt eine unheimliche innere Erregung. Auf verschiedene ruhige Fragen erhalte ich keine Antwort, aber auch keinen Blick. So stehen wir uns längere Zeit wortlos gegenüber, für den Lehrer selbst eine Geduldsprobe, die sich allerdings lohnt, denn plötzlich löst sich der innere Bann des Knaben, und nun ergießt sich ein Schwall von Schimpfwörtern über seine Lippen. Er scheint unsagbar verbittert über seinen Gegner und all seine Helfershelfer, denn er ist offenbar der Unterlegene. Endlich lösen sich die ersten Tropfen von den Augenwimpern, und nun meint er stoßweise: »Ich bin ja immer und überall der Sündenbock wie *dabeim* auch. Dort bekomme ich ohnehin jeden Tag Schläge, aber das ist mir *egal*.«

Einen Tag nachher spreche ich mit dem gleichen Knaben nochmals in aller Ruhe über den gestrigen Vorfall. Dabei enthüllt er mir ein Bild größter Kindernot, eine zerschlagene Bubenseele. Durch die tägliche körperliche Züchtigung durch das Elternhaus verlor der Knabe das Vertrauen in jede erwachsene Person. Dauernde Strafe schädigte die Beziehungen des Knaben zu seinen Eltern, aber auch zu seinen Erziehern ganz allgemein. Der Knabe stellte deshalb seine Lehrer vor größte, fast unüberwindliche erzieherische Probleme, doch das Elternhaus mit seiner Strafprozedur riß jede erzieherische Errungenschaft durch die Schule wieder zusammen.

Strafen zählen ganz allgemein zu den Autoritätsmitteln. »Wer sein Kind liebt, züchtigt es«, »Wer die Rute spart, liebt sein Kind nicht«, sind alte, be-

währte Weisheitssprüche. Sparsamer, richtiger Gebrauch ist hier erstes Erfordernis. Die Art der Strafe berücksichtigt das Alter und den geistigen Stand des Schülers überhaupt. Nur wenn die Strafe den Charakter einer »Hilfe über dunkle Stunden hinweg« hat, so darf sie als Erziehungsmittel im weitesten Sinne gebraucht werden. Sie darf auch in der Schule nicht als ein bequemes *Ventil* augenblicklicher Gereiztheit auftreten, vielmehr als ein, wenn auch bitteres Mittel, so doch heilsam und notwendig, um Übeltäter vor Schlimmerem zu bewahren. Hohen Takt in der Erteilung von Strafen verlangt die *Schonung des Ehrgefühls*. Bildet ja gerade die Pflege desselben ein wichtiges Erziehungsmittel und ein bedeutsames Erziehungsziel, denn innere Ehre verleiht dem Menschen nach der Religion den stärksten sittlichen Halt.

Zum Strafproblem auf der Abschluß-Stufe

Paul Rohner, Goldach

In den ersten Jahren nach dem Seminar träumte ich von einer straflosen Schule. Leider aber mußte ich die bittere Erfahrung machen, daß dieses Ideal ein unerfüllter Wunschtraum blieb. Deshalb fragte ich mich oft:

I. Warum ist die Strafe grundsätzlich notwendig?

Es mag sein, daß ein unpädagogisches Verhalten des Lehrers, das Versagen der familiären Erziehung, ein unpsychologischer Unterricht, schlechtes Milieu usw. die Ursachen sind von Schülervergehen, die den Lehrer zu Strafmaßnahmen zwingen. Die gemeinsame Wurzel des Übels liegt tiefer: Seit der Ursünde im Paradies ist der Mensch nicht nur gut, sondern auch böse. In seiner Willensfreiheit kann er sich für das Gute oder für das Schlechte entscheiden. »Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust«, klagt der Dichter. An dieser Tatsache sieht jene »Pädagogik« vorbei, die behauptet, man solle im Kind einfach *alles* wachsen lassen.

Seit sich unsere Stammeltern dem göttlichen Willen widersetzen und vom Baum der Erkenntnis aßen, widerspricht der Mensch immer wieder dem göttlichen Gesetz.

Bei verantwortungsbewußter erzieherischer Führung erkennt und errahnt der Schüler der Abschlußstufe genau, wie seine Beziehungen zu seinem Schöpfer, zu seinen Eltern, zu den Vorgesetzten, zum Mitschüler, zur Klassengemeinschaft, zu seinen geistigen und körperlichen Talenten, zur Schularbeit, zu den geistigen und irdischen Gütern sich gestalten sollen, damit sie dem Willen Gottes entsprechen. Wenn nun der Schüler etwas tut, das diesem obersten Gesetz (und nicht irgendeiner Schein-»Schulmoral«) widerspricht, dann, und nur dann, verdient er Strafe im eigentlichen Sinn. (Von den feineren erzieherischen Besserungs- und Zurechtweisungsmaßnahmen, die man aber nicht als Strafe bezeichnen kann, ist jetzt nicht die Rede.)

In diesem Fall klagt beim seelisch gesunden Schüler das eigene *Gewissen*, also die Stimme Gottes im Menschen, den Schuldigen an. Das Vergehen erzeugt ein Schuldgefühl. Subjektiv gesehen soll nun die Strafe als Sühneleistung mithelfen, den Schüler vom Schuldgefühl zu befreien und den Willen zur Besserung wecken. Objektiv betrachtet soll durch die Strafe die verletzte sittliche Ordnung wiederhergestellt werden. Vom pädagogischen Standpunkt aus muß die Strafe unter allen Umständen eine Erziehungs-Hilfe, »ein Heilmittel« sein. (Dr. Roth.)

II. Wie erreichen wir dieses hohe Ziel der Strafe?

Auf keinen Fall darf der Schüler die Strafe als einen persönlichen Racheakt oder als lieb- oder geistlose Schikane empfinden. »Empfinden«, ja, es kommt darauf an, wie der Schüler, und nicht wie wir die Strafe empfinden. Wir sollten uns bemühen, nicht so sehr den äußeren Schaden und die Strafe an sich abzuwägen, als vielmehr den strafwürdigen *Gesinnungsfehler* und die *seelische* Wirkung der Strafe. Kaum bei einer andern Erziehungsmaßnahme spielt das psychologische Feingefühl des Erziehers, das Hineindenken und Hineinfühlen in die seelisch-geistige Situation des Schülers eine so entscheidende Rolle wie beim Strafen. Denn hier gilt im vermehrten Maße: »Nicht jedem das gleiche, sondern jedem das Seine.« Übrigens lautet auch ein